



## **DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT**

### **Stadtratsbeschlüsse vom 14. Dezember 2020**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Punkt 18 der Tagesordnung als ersten Punkt der Sitzung zu behandeln:

#### **18) OSHZ Eupen: Billigung des Haushaltsplans 2021**

Der Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

Ordentlicher Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben: .....26.111.000,00 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben: .....2.555.000,00 €

Durchlaufender Haushaltsplan

Einnahmen und Ausgaben: .....7.015.000,00 €

Der ordentliche Zuschuss der Stadt Eupen beträgt 3.200.000 €.

#### **2) Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen**

##### **a) SPI**

Die ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen SPI findet am 15. Dezember 2020 in Lüttich statt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird die Generalversammlung per Videokonferenz stattfinden

Der Stadtrat beschließt:

- Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen als Vertreterin der Stadt für die Generalversammlung der SPI am 15. Dezember 2020 zu bezeichnen.
- allen Punkten der Tagesordnung dieser Generalversammlung zuzustimmen

##### **b) Enodia**

Die ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen Enodia findet am 15. Dezember 2020 in Lüttich statt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz bzw. mit physischer Präsenz eines bevollmächtigten Mandatars pro Gesellschafter abgehalten.

Der Stadtrat erteilt Frau Carine HOUGARDY, Generaldirektorin und leitende Beamtin auf lokaler Ebene, die Vollmacht, gemäß den Anweisungen des Stadtrats abzustimmen. In diesem Fall dürfen bei der Generalversammlung keinesfalls Delegierte anwesend sein.

Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnung dieser Generalversammlung zu.

### **c) RESA**

Die ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen RESA findet am 16. Dezember 2020 in Lüttich statt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz abgehalten.

Der Präsident des Verwaltungsrats der Interkommunalen RESA wird durch Vollmachterteilung als Vertreter der Stadt für die Generalversammlung bezeichnet.

Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnung dieser Generalversammlung zu.

### **d) AIDE**

Die ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen AIDE findet am 17. Dezember 2020 in Saint-Nicolas statt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz abgehalten.

Der entsprechende Beschluss des Stadtrats wird umgehend und spätestens bis zum 17. Dezember 2020, 16.30 Uhr der A.I.D.E. übermittelt, die diesem Beschluss Rechnung trägt, sowohl in Bezug auf die Abstimmung als auch in Bezug auf die Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten.

Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnung dieser Generalversammlung zu.

### **e) Intradel**

Die ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen Intradel findet am 17. Dezember 2020 in Herstal statt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz der Partner abgehalten.

Der entsprechende Beschluss des Stadtrats wird umgehend und spätestens bis zum 17. Dezember 2020, 16.30 Uhr der Interkommunalen INTRADEL übermittelt, die diesem Beschluss Rechnung trägt, sowohl in Bezug auf die Abstimmung als auch in Bezug auf die Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten.

Der Stadtrat stimmt allen Punkten der Tagesordnung dieser Generalversammlung zu.

### **f) ORES Assets**

Die ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets findet am 17. Dezember 2020 in Louvain-la-Neuve statt.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird diese Generalversammlung ohne physische Präsenz oder mit begrenzter physischer Präsenz abgehalten.

Der Stadtrat beschließt:

- dem Punkt der Tagesordnungen dieser Generalversammlung zuzustimmen.
- keinen Vertreter zu entsenden und seine Entscheidung der Interkommunalen unverzüglich per Mail mitzuteilen.
-

- 3) Kommunale Anlaufstelle für Integration:**  
**a) Verlängerung des Vertrags mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**  
**b) Verlängerung des Vertrags zur Zusammenarbeit und Optimierung der Patenschaftsprojekte zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Raeren**

Der Vertrag mit der DG schafft die kommunale Anlaufstelle für Integration, die mit Hilfe von europäischen Fördermitteln finanziert wird. Dieser Vertrag regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der kommunalen Integrationsbeauftragten. DG und europäischer Fonds Asile, migration et intégration (FAMI) tragen die Kosten der  $\frac{3}{4}$ -Stelle als Integrationsbeauftragte. Auch sieht der Vertrag vor, dass die Stadt Eupen die Integrationsbeauftragte anderen Gemeinden zur Verfügung stellen kann und hierfür ein entsprechender Vertrag zwischen den Gemeinden abgeschlossen werden muss.

Ein solcher Vertrag wird zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Raeren abgeschlossen. Die Integrationsbeauftragte wird dem ÖSHZ Raeren für 6 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt.

Beide Verträge laufen bis Ende Juni 2022, da zu diesem Zeitpunkt die Förderung durch den FAMI ausläuft und mit der DG die Bedingungen zur Weiterführung der Arbeit in einem ähnlichen Projekt neu ausgehandelt werden müssen.

- 4) Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte:**  
**a) Viertelhaus Cardijn**  
**b) Animationszentrum Ephata**

Die vorliegenden Verträge entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Verträgen.

Allerdings teilte der zuständige DG-Minister Anfang Oktober mit, dass die Regierung den Bedarf der sozialen Treffpunkte für eine Verwaltungskraft erkannt habe, die die Koordinatoren in Bezug auf administrative Tätigkeiten entlasten soll. Eine solche Verwaltungskraft wird den sozialen Treffpunkten entsprechend den vorliegenden Vertragsentwürfen für 13 Wochenstunden zur Verfügung gestellt.

Angesichts der wertvollen Arbeit, die die sozialen Treffpunkte leisten, hat das Kollegium der Regierung bereits sein grundsätzliches Einverständnis zur Übernahme des städtischen Anteils an den Kosten dieser Verwaltungskraft mitgeteilt. Dieser Anteil in Höhe von 12,5 % der Kosten wird mit jährlich zwischen 1.512,94 € und 1.753,44 € (je nach Anzahl anerkannter Dienstjahre) pro sozialen Treffpunkt veranschlagt.

Der Stadtrat beschließt, die vorgelegten Entwürfe gutzuheißen und somit der Übernahme dieser Mehrkosten zuzustimmen.

- 5) Autonome Gemeinderegion TILIA: Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia**

Das Gemeindedekret sieht das Abschließen eines Geschäftsführungsvertrags zwischen einer Gemeinde und ihrer autonomen Gemeinderegion vor.

Dieser Geschäftsführungsvertrag enthält neben der Art und dem Umfang der der AGR Tilia anvertrauten Aufgaben u. a. auch die Indikatoren der Erfüllung dieser Aufgaben.

Außerdem werden die verschiedenen Verpflichtungen der Stadt zugunsten der AGR erläutert (Subsidien, Zuschüsse und Zurverfügungstellung von Personal).

- 6) Autonome Gemeinderegion TILIA: Genehmigung des Finanzplans 2021-2025**

Am 19. November hat der Verwaltungsrat der AGR Tilia den Finanzplan 2021-2025 verabschiedet. Der Finanzplan wurde durch das Beraterbüro ISIRO erstellt und enthält eine Bilanz-Prognose für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2025 sowie eine Übersicht über die

geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre.

Zum 1. Januar 2021 hat die AGR TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz:

- Capitol
- Fußballanlage Judenstraße
- Sport- und Festhalle Kettenis
- Stadtmuseum
- Alter Schlachthof
- Gebäude Hütte 46

Momentan sind nur Investitionen für sicherheitsrelevante Baumaßnahmen an der Sportinfrastruktur Judenstraße vorgesehen. Hierfür sollen Beihilfen in Form von Infrastrukturzuschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie außerordentlichen Zuschüssen durch die Stadt Eupen beantragt werden.

Jährliche preisverbundene Subsidien für den Betrieb sind in den folgenden Jahren erforderlich, um einen jährlichen Gewinn zu sichern. Des Weiteren bleibt auch die TILIA als Verwalter von Sport- und Kulturinfrastrukturen von der Corona-Pandemie nicht verschont.

Unter Zugrundelegung der im Finanzplan verarbeiteten Zahlen und Schätzungen ergibt sich für das Jahr 2021 zum 31.12. eine Bilanzsumme von 36.452.635 €, die bis 2025 voraussichtlich auf 30.284.008 € sinken wird.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird für 2021 ein Verlust in Höhe von 209.892 € erwartet, aber für die Jahre 2022 bis 2025 Gewinne zwischen 4.922 € und 6.152 €.

## **7) Genehmigung des Informationssicherheitsplans 2021**

Auf Basis der vom Stadtrat verabschiedeten städtischen Informationssicherheitspolitik muss das Gemeindegremium jährliche Informationssicherheitspläne aufstellen. Diese Pläne legen die Maßnahmen fest, die im Laufe des Jahres im Bereich Informationssicherheit umgesetzt werden sollen.

Die Schwerpunkte des Informationssicherheitsplanes 2021 liegen auf der Einführung verschiedener Programme zur Digitalisierung von Arbeitsabläufen, auf der Ausarbeitung von Szenarien bei schwerwiegenden Zwischenfällen und der Regelung der Zugriffsrechte auf externe Portale.

## **8) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:**

### **a) die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges in der Nöretherstraße**

Der erhöhte Bürgersteig in der Nöretherstraße soll als kombinierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet werden, da für die bisherige Regelung (geteilter Fuß- und Fahrradweg) der Bürgersteig nicht die erforderliche Breite hat.

### **b) die Einrichtung eines Parkverbotes für Fahrzeuge über 3,5 t in der Weberstraße**

In der Weberstraße soll ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t eingerichtet werden, da die hier parkenden LKW den Verkehr behindern. Dieser Beschluss vervollständigt den Beschluss des Stadtrates vom 9. November 2020, die Textilstraße betreffend.

## **9) Abänderung der Ergänzungsverordnung vom 5. Oktober 2020 betreffend die Einrichtung einer blauen und zahlungspflichtigen Zone in der gesamten Borngasse**

Um die Parksituation in der Borngasse zu vereinheitlichen, wird die gesamte Borngasse als Blaue Zone eingerichtet mit einer kostenlosen Parkdauer von 1 Stunde bei Auslegung der blauen Parkscheibe. Die Anwohner der Borngasse können Anwohnerparkkarten für einen Parkplatz der Zone C zur Wahl erhalten.

## **10) Gemeindeverordnung über die Installation und den Betrieb von Ladestationen für vollständig oder teilweise elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt Eupen**

Als Gemeinde hat die Stadt Eupen die Möglichkeit, Ladestationen für E-Autos auf dem Stadtgebiet zu vermitteln. Die Verwaltung hat bei der Städtevereinigung nachgefragt, wie ein solches Vorhaben konkret umgesetzt werden kann und auf Basis welcher Vertragsgrundlage.

Das vorgeschlagene Verfahren sieht vor, dass jedes Unternehmen berechtigt ist, Ladestationen an durch die Gemeinde festgelegten Orten einzurichten und zu betreiben, insofern das Unternehmen die festgelegten Bedingungen erfüllt und sein Antrag auf Genehmigung zur Betreibung dieser Ladestationen auf öffentlichen Straßen positiv beschieden wurde.

Allerdings muss die Stadt für eine ausreichende Bekanntmachung des Kandidaturaufrufs sorgen.

Der Stadtrat verabschiedet eine entsprechende Verordnung, die u. a. die Bedingungen festzulegt für:

1. die Erteilung der Zulassung;
2. die Erteilung der Nutzungsgenehmigung auf öffentlichem Raum;
3. die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers und der Verwaltung im Rahmen der Installation und der lückenlosen Verwaltung dieser Ladestationen.

## **11) Kandidatur der Stadt Eupen im Rahmen des Projektaufrufs COMMUNES PILOTES WALLONIE CYCLABLE 2020**

Dieser Aufruf richtet sich an alle Gemeinden, die auf ihrem Territorium eine proaktive Politik zugunsten des Nutzfahrrads durchführen möchten.

Die Wallonische Region hat ein Gesamtbudget von 40 Millionen Euro freigeschaltet, um die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Projekte finanziell zu unterstützen.

Eine Bezuschussung der annehmbaren Projektkosten in Höhe von bis zu 80 % ist möglich, wobei der maximale Zuschuss für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 15.000 und 19.999 auf 500.000 € festgelegt ist.

Das Projekt der Stadt zielt im Wesentlichen darauf ab, das Fahrradwegenetz und dessen Prioritätsachsen auszubauen und so strategisch wichtige Bezugsorte wie Arbeitsplätze, öffentliche Einrichtungen, Schulen, innerstädtische Geschäfte usw. weiter konsequent anzubinden.

Die Einrichtung von Parkplätzen für Fahrräder ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil.

Die Kandidaturen sind bis zum 31. Dezember 2020 bei der Wallonischen Region einzureichen. Der Stadtrat genehmigt diese Kandidatur.

## **12) Festlegung der Vergabeart für den Erwerb und die Pflanzung einer Traubeneiche**

Die bemerkenswerte Blut-Buche auf dem Gut Simarstraße 8 ist vom holzersetzenen Riesenporling befallen, sodass aus stand- und verkehrssicherheitstechnischen Gründen die Fällung beantragt und von der Regierung der DG genehmigt wurde.

Die Genehmigung macht die Ersatzpflanzung einer heimischen Linde oder Eiche mit einem Mindestumfang von 40 cm zur Auflage.

Aus Gründen der Widerstandsfähigkeit und der ökologischen Wertigkeit fiel die Artauswahl der Ersatzpflanzung auf eine Traubeneiche. Diese soll auf der Grünfläche vor dem Stadthaus angepflanzt werden. Die Kosten werden bis zu einem Maximalbetrag von 14.000 € von der Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen übernommen.

Die Ausgaben werden im Investitionshaushalt 2021 vorgesehen.

### **13) Anpassung der Prämie zur Anschaffung waschbarer Stoffwindeln**

Zum 1. Januar 2017 wurde in Eupen eine Prämie zur Anschaffung waschbarer Stoffwindeln eingeführt.

Folgende Erfahrungen wurden seitdem gemacht:

- Es ist ein wachsendes Interesse an der Prämie zu verzeichnen
- Die Verknüpfung mit den anlässlich der Geburt eines Kindes seitens der Stadt Eupen ausgegebenen RSM-Einkaufsgutscheine im Wert von 60,- € und die nicht immer eindeutig einer Windelausstattung zuzuordnenden Belege ergeben einen hohen Arbeitsaufwand für die Bearbeitung der Prämienanträge.

Grundsätzlich wird die Fortführung des Prämiensystems befürwortet, da sich die Prämie einerseits wachsendem Zuspruch erfreut und sich andererseits in die kommunalen Konzepte und aktuellen Programme zur Abfallvermeidung einfügt.

Der Stadtrat beschließt folgende Anpassung der Prämienvergabe zum 1. Januar 2021:

1. Abkopplung der Prämie von den 60,-€-Einkaufsgutscheinen, die weiterhin zur Geburt eines Kindes ausgegeben werden.
2. Die Anschaffungskosten für eine Stoffwindelausstattung, auch Second-Hand soweit entsprechende Belege vorgelegt werden, sind weiterhin zu 100 % erstattungsfähig; ab 2021 zu einem Maximalbetrag von 100,- € (zuvor bis zu 150,- €, wobei der 60,-€-Gutschein ggf. in Abzug gebracht wurde).
3. Dem Antragsformular wird eine Liste der erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Positionen hinzugefügt zur Erleichterung und Verbesserung der Transparenz des Vergabeverfahrens.

### **14) Erteilung des Mandats an INTRADEL zur Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zur Müllvermeidung in 2021**

Die Interkommunale INTRADEL sieht für das Jahr 2021 folgende Aktionen vor:

1. Sensibilisierungskampagne zur Müllvermeidung durch Verwendung waschbarer Windeln
2. Sensibilisierungskampagne rund um gesunde, abfallfreie Snacks

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Kommunikationsmaterialien bzw. Ateliers für die Bevölkerung wird auf Basis der Gemeindegröße festgelegt. Die Bereitstellung aller Kommunikationsmaterialien und Durchführung der Ateliers in deutscher Sprache werden vorausgesetzt. Beide Aktionen können in den Aktionsplan „Zero Waste-Gemeinde“ aufgenommen werden.

Der Stadtrat erneuert das Mandat der Interkommunalen und beauftragt sie mit der Durchführung der beiden Maßnahmen.

### **15) Aktionsprogramm Zero Waste-Gemeinde: Konvention mit INTRADEL über Begleitung und Zusammenarbeit**

Die Stadt hat sich dem Aktionsprogramm der Wallonischen Region „Zero Waste-Gemeinden“ für die Jahre 2020 und 2021 angeschlossen und das Mandat zur Projektbegleitung der Interkommunalen INTRADEL erteilt.

INTRADEL legt eine Konvention zur Verabschiedung vor, die folgende Eckpunkte und Bedingungen der Zusammenarbeit festlegt:

1. Schulung des städtischen Personals in der „Zero Waste-Gemeinde“-Methode und in Themen, die damit zusammenhängen;
2. Unterstützung für die Einrichtung einer partizipatorischen Programmumsetzung;
3. Unterstützung bei der Durchführung einer Gebietsdiagnose;
4. Mitentwicklung eines Aktionsplans;
5. Unterstützung der von der Stadt und ihren Partnern selbst durchgeführten Aktionen und die Unterstützung engagierter Akteure;
6. Vorschlag einer Auswahl von Aktionen, die von INTRADEL durchgeführt werden, und Koordinierung dieser Aktionen, durch Unterstützung der operativen Feldarbeit, die von der

- Stadt durchgeführt wird;
7. Kommunikation;
  8. finanzielle Unterstützung, die die von der Region gewährten Subventionen (0,50 € + 0,30 €/Einwohner/Jahr) ergänzt in Höhe von 0,53 €/Einwohner/Jahr, womit sich der maximale Subsidienbetrag pro Kopf auf 1,33€/Jahr beläuft;
  9. Umsetzung einer globalen territorialen Null-Abfall-Strategie für alle Zero Waste-Gemeinden als Bestandteil des Programms der Wallonischen Region.

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Konvention, die für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wird, zu unterzeichnen.

## **16) Neue Wegbenennung: Helene-Franken-Weg**

Durch das Bauprojekt auf dem Gelände der ehemaligen Schule für französischsprachige Kinder entsteht eine neue öffentliche Anbindung zwischen der Bergkapellstraße und der Neustraße, für die ein neuer Wegename vorgesehen werden soll.

Der Weg ist auf dem Teilstück zwischen Bergkapellstraße und Park Loten dem Fuß- und Fahrradverkehr vorbehalten.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur oberen Neustraße und dem dort über mehrere Generationen ansässigen Fotostudio Franken beschließt der Stadtrat, diese öffentlichen Anbindung „Helene-Franken-Weg“ zu nennen.

Die Nachfahren von Frau Franken und das Bergviertelkomitee haben sich mit diesem Namen einverstanden erklärt.

Die Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat diesem Vorschlag „aufgrund der lokalhistorischen Bedeutung von Helene Franken und auch angesichts der Förderung der Benennung öffentlicher Wege nach weiblichen Persönlichkeiten“ zugestimmt.

## **17) Kirchenfabrik St. Nikolaus: a) Billigung der Haushaltsplananpassung Nr. 1 / 2020**

Die Haushaltsplananpassung 2020 weist, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge auf:

TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Ursprungshaushalt:.....	702.165,27 €
Erhöhung/Senkung der Einnahmen und Ausgaben:.....	39.933,50 €
TOTAL Einnahmen/Ausgaben: Neues Ergebnis:.....	742.098,77 €

Der Haushaltsplan wird angepasst, da die Sanierungsarbeiten „Türme Los 3 Heizung“ höher ausfallen (220.344,28 €), als geplant. Hinzu kommt, dass diverse Ausgaben zu knapp berechnet waren (Abonnements, Reinigungsmaterial, Gehalt des Organisten) und unvorhergesehene Ausgaben im IT Bereich anfielen.

Einsparungen gab es in den Bereichen Versicherung und „große Ausbesserung (Kirchenbau)“, um einen Betrag in Höhe von 10.000 € wird das Spendenkonto „Türme“ erhöht und als Ausgleich wird eine Anleihe in Höhe von 14.334,10 € vorgesehen, und die außergewöhnlichen Subsidien der Gemeinde werden um 15.599,40 € erhöht.

Das eigentliche Heizungsprojekt wird zurzeit jedoch noch überprüft, so dass der definitive Zuschuss noch festzulegen bleibt.

## **b) Billigung des Haushaltsplans 2021**

Der Haushaltsplan 2021 ist, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen und weist folgende Beträge auf:

In Einnahmen und Ausgaben:..... 520.671,89 €

Ordentlicher Gemeindegusschuss:..... 174.968,00 €  
Außerordentlicher Gemeindegusschuss:.....0,00 €;

## **19) Anpassung der Steuerordnung betreffend das Parken**

Das aktuelle Parksystem in Eupen wird dahingehend vereinfacht, dass ab dem 1. Januar 2021 in allen Blauen Zonen mittels Nutzung der Blauen Parkkarte (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt wird. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, für alle Besorgungen, die eine Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten, die Stellplätze in den Blauen Zonen zu nutzen.

Die Steuerordnung wird im Wesentlichen wie folgt ab dem 1. Januar 2021 angepasst:

- a) die kostenlose Parkdauer der Parkplätze der Zone C wird von 30 auf 60 Minuten erhöht bei Nutzung der Blauen Parkscheibe (Gratis-Ticket entfällt);
- b) der Preis der Anwohnerparkkarten wird von 40 € auf 60 € erhöht (1. Anpassung seit 2008);
- c) zusätzlich zu den schon bestehenden Parkkarten (Anwohner, Ärzte, Sozialdienste, medizinische Hilfsberufe sowie Handwerker) sollen zukünftig auch folgende Personen/ Gesellschaften eine Parkkarte erwerben können, um die maximale Parkdauer überschreiten zu dürfen:
  - Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die ihren Sitz in einer Blauen Zone haben für die auf den Namen der VoG zugelassenen Fahrzeuge, sowie VoGs, die in Ausübung ihrer Tätigkeit vor Ort bei den Kunden eine Dienstleistung an Hilfsbedürftige im medizinischen oder sozialen Bereich erbringen, . Die Parkkarte kostet 10 € pro Monat oder 100 € pro Jahr und ist auf dem gesamten Stadtgebiet ohne zeitliche Beschränkung gültig.
  - Anlieger des Schilsweg Nr. 37-97 und 50-80 erhalten die Möglichkeit eine Anliegerparkkarte für die eigene Zone zu erwerben zum Preis von 200 € pro Jahr. Die Bedingungen zum Erhalt der Parkkarten sind die gleichen wie die Bedingungen zum Erhalt der Anwohnerparkkarten. Es werden jedoch maximal 2 Kennzeichen auf der Parkkarte vermerkt.
- d) das Gratisparken auf den Plätzen der Zone C in der Weihnachtszeit entfällt, um den Besuchern und Gästen der Stadt genügend Parkraum zu bieten, der ansonsten von Dauerparkern durchgehend belegt wird.

## **20) Bezeichnung von Bevollmächtigten zur Führung von Provisionskonten**

Im Hinblick auf eine bessere Regelung für das Rechnungswesen der Schulen sollen nach Rücksprache mit den Schulleitern Provisionskonten geschaffen werden.

Die Allgemeine Gemeindebuchführungsordnung sieht eine entsprechende Möglichkeit vor. Die Schulleiter erhalten als Kontoverantwortliche von der Gemeinde die nötigen Bankkarten. Das Provisionskonto dient zur Zahlung von Ausgaben, bei denen es nicht möglich ist, dem Finanzdienst eine Rechnung im Rahmen des normalen Zahlungszyklus zukommen zu lassen.

Der Stadtrat bezeichnet die Kontoverantwortlichen. Die Schulen führen gemäß Gemeindebuchführungsordnung Buch über die Bewegungen auf den Provisionskonten, die den Belegen zur Rechnungslegung der Stadt jährlich beigefügt wird.

## **21) Außerordentliche Beihilfen zugunsten des Horeca-Sektors und des Einzelhandels: Bereitstellung von Gutscheinen**

Zur Unterstützung des Ho.Re.Ca -Sektors und des Einzelhandels beschließt der Stadtrat eine Neuauflage der Gutschein-Aktion.

Da der Ho.Re.Ca.-Sektor auch durch die so genannten Tourismusprämien unterstützt wird, werden diesmal mehr Gutscheine zugunsten des Einzelhandels ausgegeben. Auch werden nunmehr jene Gewerbetreibende berücksichtigt, die nicht über ein Schaufenster verfügen.



Die Stadt stellt zugunsten der Ho.Re.Ca.-Betreiber und der Einzelhändler, die während des zweiten „Lockdowns“ schließen mussten, wiederum eine Gewisse Anzahl Gutscheine zum Preis von jeweils 25 € zur Verfügung.

Für die Ho.Re.Ca.-Betreiber 35 Gutscheine, für die Einzelhändler 45 Gutscheine. Die Stadt zahlt den Nutznießern die entsprechenden Beträge sofort aus:

- Ho.Re.Ca.: 35 Gutscheine x 25 € = 875 € / Betreiber, für 94 Betreiber: Gesamtbetrag: 82.250 €
- Einzelhandel: 45 Gutscheine x 25 € = 1125 € /Geschäft, für ± 200 Geschäfte: Gesamtbetrag: 225.000 €

Die Eupener Bürger können diese Gutscheine zum Preis von 15 € pro Stück erwerben. Insofern alle Gutscheine verkauft würden, könnten 184.500 € zurück in die Stadtkasse fließen.

Ferner hat die Deutschsprachige Gemeinschaft beschlossen, die Gemeinden zu unterstützen, die dem Einzelhandel und den geschlossenen Sektoren Direkthilfen zukommen lassen. Da die Stadt Eupen bereits im Frühjahr Beihilfen ausgezahlt hat, können die Kosten zu 75 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen werden (75 % der um den Verkaufserlös reduzierten Ausgaben).

Zur Finanzierung müssen entsprechende Nachkredite in der Haushaltsplananpassung vorgesehen werden.

## **22) STÄDTISCHES PERSONAL:**

### **a. Anpassung der Urlaubsbestimmungen - Abschnitt 3 – Feiertage**

Im Sinne des Dienstes am Bürger wird vorgeschlagen, dass die 3 lokalen Feiertage Karnevalsdienstag, Kirmesdienstag Oberstadt und Kirmesmontag Unterstadt zu normalen Arbeits- und Öffnungstagen werden, und im Gegenzug den Personalmitgliedern 3 Tage dem Urlaubskonto zur freien Verfügung gutgeschrieben werden.

Diese Anpassung wird dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ sowie dem Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 8.12.20 vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt, diese Anpassung des Statuts für das städtische Personal, die zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, vorzunehmen.

### **b. Anpassung des Besoldungsstatuts - Berechnung der Dienstjahre**

Das Besoldungsstatut sieht aktuell vor, dass bei Einstellung von Personal unter Arbeitsvertrag maximal 6 Jahre aus dem Privatsektor anerkannt werden können und dies nur, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden.

Zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität wird diese Bestimmung angepasst, sodass bis zu 15 Dienstjahre aus dem Privatsektor anerkannt werden können, sofern sie als nützlich für die Ausübung des Amtes erachtet werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das Gemeindegremium über diese neue Höchstgrenze von 15 Jahren hinaus, weitere Dienste als annehmbare Dienste anerkennen kann insofern dies zu Beginn der Anwerbungsprozedur und bei der Stellenausschreibung vorgesehen wird. Mit anderen Worten, wird bei der Stellenausschreibung das Vorhandensein von Berufserfahrung als Mehrwert formuliert, können bei der Anwerbung weitere Dienstjahre – insofern vorhanden - für das finanzielle Dienstalter anerkannt werden.

Diese Statutenanpassung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die Anpassung wird dem Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ sowie dem Beratungsausschuss Stadt/ÖSHZ am 08.12.2020 vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt, diese Anpassung des Statuts für das städtische Personal vorzunehmen.

## 23) STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN:

### a) Jährliche Organisation auf der Grundlage des Stellenkapitals für das Schuljahr 2020/2021

Dieser Beschlussfassung betrifft die Organisation und die Verteilung der Stellen auf der Grundlage des Stellenkapitals des Schuljahres 2020/2021 für die Kindergärten und Primarschulen. Die Anzahl der Schüler ergibt das Stellenkapital.

Die Organisation basiert für das Schuljahr 2020/2021 auf der Schülerzahl zum 15. März 2020 für die Primarschulen und die Kindergärten, die ausschlaggebend für die Anzahl Stellen ist.

Im Dekret über die Zurverfügungstellung von Stellenkapital ab einer Vollzeitstelle als Chefsekretär, darf der Schulträger 1/3 des Stellenkapitals nehmen, um Schulentwicklung zu betreiben oder besondere pädagogische Projekte zu bearbeiten. 2 Grundschulen haben diese Umwandlung von je 6 Wochenstunden in Anspruch genommen – 12 Wochenstunden (12/24).

Die aktuellen Schülerzahlen zum Stand 30.09. 2020 lauten wie folgt:

Grundschule Oberstadt:	Kindergarten: 155 Kinder	Primarschule: 252 Schüler
Grundschule Unterstadt:	Kindergarten: 41 Kinder	Primarschule: 115 Schüler
Grundschule Kettenis:	Kindergarten: 113 Kinder	Primarschule: 210 Kinder
Grundschule für französischsprachige Kinder:	Kindergarten: 71 Kinder	Primarschule: 120 Kinder
<u>Total:</u>	380 Kinder	697 Kinder

Gesamtschülerzahl: 1.077 (Vorjahr: 1.067 – Stand 30.09.2019)

Die Stadt Eupen hat zum erwirtschafteten Stellenkapital einen Dreiviertelstundenplan (18/24) für Projekte erhalten, die für Sprachenprojekte in der Grundschule für französischsprachige Kinder und in der Grundschule Oberstadt eingesetzt werden. Dieser Stundenplan ist in der obigen Aufstellung mit einberechnet.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde das Amt des Fachlehrers in Förderpädagogik für die Grundschulen geschaffen. Diese Fachlehrer mit Spezialausbildung werden für die niederschwellige Förderung eingesetzt.

Der Stadt Eupen stehen für das Schuljahr 2020/2021 3½ Vollzeitstellen zur Verfügung, die sich auf Grund der Schülerzahlen wie folgt verteilen:

- Grundschule Kettenis: 1 Stelle
- Grundschule Oberstadt: 1,5 Stellen
- Grundschule Unterstadt: eine halbe Stelle
- Französische Schule: eine halbe Stelle

Eine Vollzeitstelle im Kindergarten beträgt 28/28, in der Primarschule 24/24, für den Fachlehrer in Förderpädagogik 38/38 und für die Chefsekretäre und Kindergartenassistenten 36/36.

Wie bereits im letzten Schuljahr erhält der Schulträger Stadt Eupen im Rahmen des Dekrets zur Förderung der Unterrichtssprache für erstankommende Schüler Stellenkapital. Für das Schuljahr 2020/2021 beläuft sich dieses Stellenkapital auf 4 1/2 Vollzeitstellen in den Kindergärten und 5 3/4 Vollzeitstellen in den Primarschulen.

Außerhalb des Stellenkapitals stehen den Schulen zusätzlich noch folgende BVA-Stellen zur Verfügung:

- Kindergarten Kettenis: 1 Viertelstundenplan – Sprachförderung
- Kindergarten Oberstadt: 1 Vollzeitstelle (36/36) Aufseher-Erzieher für das ganze Schuljahr, sowie 1 Dreiviertelstelle (27/36) Kindergartenassistent bis zum 31. Dezember 2020.

**b) ECEF: Festlegung der Vergabeart für die Anschaffung von 2 interaktiven Tafeln**

Für die Städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder sollen 2 interaktive Tafeln angeschafft werden.

Subsidien der DG: 60% (werden angefragt).

Der Stadtrat legt als Vergabeart für die Anschaffung der beiden interaktiven Tafeln eine Vergabe auf einfache Rechnung fest.

\* \* \*